

## Entscheidung Aktenzeichen NetzDG0072020

**Zusammenfassung:**

Beschwerdegegenstand ist ein auf der Webseite [...] veröffentlichtes Video, das mit einer Altersbeschränkung ab 18 Jahren öffentlich abrufbar ist. Nach Ansicht des NetzDG-Prüfausschusses verstößt der beanstandete Inhalt gegen keinen der nach dem NetzDG relevanten Straftatbestände und ist damit nicht rechtswidrig im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

**Hinweis:** Der nachfolgenden Entscheidung des NetzDG-Prüfausschusses kommt keine dem Richterrecht entsprechende rechtsfortbildende Qualität zu, sodass die der Entscheidung zugrundeliegenden Feststellungen im Rahmen anderer Verfahren nicht als bindende Rechtsquelle herangezogen werden können. Gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 3b NetzDG entfaltet die Entscheidung eines NetzDG-Prüfausschusses ausschließlich Bindungswirkung gegenüber dem antragenden Anbieter des sozialen Netzwerks. Eine darüber hinausgehende Bindungswirkung, insbesondere zwischen den am Verfahren beteiligten Nutzern, besteht nicht.

Mit Antrag vom 07.07.2020 hat das Unternehmen [...] als Mitglied der Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V. (FSM) gem. § 3 Abs. 2 Nr. 3b Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des vorbezeichneten Inhalts auf die FSM übertragen. Der zuständige Prüfungsausschuss hat im Umlaufverfahren gem. Ziff. IV. Nr. 5 der NetzDG-Verfahrensordnung der FSM i.d.F. vom 29.11.2019 beraten und am 14.07.2020 wie folgt entschieden:

Der vorgelegte Inhalt ist

**nicht rechtswidrig**

im Sinne des § 1 Abs. 3 NetzDG.

## I. Sachverhalt

Zu prüfender Inhalt ist der von einem Nutzer angegriffene Inhalt des [...] -Kanals [...]. Der Inhalt ist nur einsehbar, wenn der Nutzer sich in seinem [...] -Konto anmeldet und damit seine Volljährigkeit bestätigt. Das Video ist abrufbar unter

[...]

Der Nutzer beanstandete den Inhalt als Instrumentarium, dass Deutsche sich nach rechts radikalieren und die Stimmung gegenüber anderen hitziger bis gewaltsam wird.

Das Video, eingestellt am 06.04.2020, greift den gewaltsamen Angriff eines jungen Syrers gegen ein aus Sachsen-Anhalt stammendes Opfer aus dem Jahr 2017 auf. Es handelt sich der Art nach um eine Berichterstattung, welche anlässlich des am 26.03.2020 gefällten Urteils gegen den Täter erstellt wurde. Es wird berichtet, dass das Opfer bei einem Streit mit 4 Flüchtlingen starb. Haupttäter sei H., dessen Person und Facebook-Profil näher beleuchtet wird und der in dem Video wiederholt als syrischer Migrant bezeichnet wird. Die Überschrift des Videos lautet: „[...] H. – der Killer unter uns“. Es wird weiter geschildert, dass die Tat keine ernsthaften Folgen für H. habe, dieser vielmehr sein Leben nun unbeschwert weiterlebe und mit anderen Migranten beim Fußballclub SV Arminia 53 Magdeburg – auch am 2. Todestag des Opfers – kicke. Ferner nehme er nicht nur an kostenfreien, vom Land geförderten Asylprojekten für junge Migranten teil und amüsiere sich hierbei auch noch; vielmehr verspötte er auch noch sein Opfer und zeige keine Reue.

Der Rechtsstaat würde weitgehend untätig bleiben und habe den Täter nach Jugendstrafrecht bewertet, obwohl das Alter bis heute ungeklärt sei. Weiter seien – gerade aufgrund des Facebook-Auftritts von H. – Kontakte zu islamistischen Strukturen vorhanden, die bis heute nicht genauer untersucht worden seien.

Das Urteil sei ein Freifahrtschein für fremde Täter und M. sei nur eins von unzähligen Opfern.

Der das Video einstellende Verein möchte angeblich mit dem Video sein Unverständnis zum Ausdruck bringen, wie die Staatsanwaltschaft im Verfahren gehandelt habe und möchte den Vater des Opfers mit Spendeneinnahmen unterstützen, um weitere Rechtsmittel ergreifen zu können.

## II. Begründung

Nach § 1 Abs. 3 NetzDG sind rechtswidrige Inhalte solche, die einen der dort abschließend aufgezählten Straftatbestände erfüllen und nicht gerechtfertigt sind.

Das Video erfüllt keinen der in § 1 Abs. 3 NetzDG genannten Tatbestände.

1. Das Video erfüllt nicht den Tatbestand der Volksverhetzung gem. § 130 StGB.

Gem. § 130 Abs. 1 StGB macht sich strafbar, wer in einer Weise, die geeignet ist, den öffentlichen Frieden zu stören, u.a. gegen eine durch ihre ethnische Herkunft bestimmte Gruppe zum Hass aufstachelt oder zu Gewalt- oder Willkürmaßnahmen auffordert oder die Menschenwürde anderer dadurch angreift, dass er u.a. die vorbezeichnete Gruppe beschimpft, böswillig verächtlich macht oder verleumdet.

Der Tatbestand des § 130 Abs. 1 StGB erfasst in Nr. 1 unmittelbar auf die Verfolgung von Bevölkerungsteilen abzielende Äußerungen, in Nr. 2 mittelbar hierzu geeignete Beschimpfungen (Fischer, a.a.O., § 130, Rz. 7).

- a) Die in Deutschland lebenden Ausländer, Flüchtlinge und Migranten, die vermehrt in dem Video bezeichnet werden, sind als „Teil der Bevölkerung“ i.S.d. § 130 Abs. 1 und 2 StGB anzusehen.
- b) Angegriffen wird hier insbesondere die Einzelperson des H. Aufgrund der mehrfachen Erwähnung des Migrantenbegriffs ist wohl auch davon auszugehen, dass dieser deshalb so angegriffen wird, weil er Teil dieser Bevölkerung ist.
- c) Unter Aufstacheln zum Hass i.S.v. § 130 Abs. 1 Nr. 1 StGB wird eine auf die Gefühle der Adressaten abzielende, über bloße Äußerung von Ablehnung und Verachtung hinausgehende Form des Anreizens zu einer feindseligen Haltung verstanden (Fischer, a.a.O., § 130, Rz. 7). Es erfordert daher eine besonders intensive Form des Einwirkens, mit welcher der Ersteller des Beitrags über die bloße Ablehnung oder Verachtung hinaus in eindringlicher Form, die ein besonders Maß an Gehässigkeit und Rohheit zeigt oder durch eine besonders gehässige Ausdrucksweise geprägt ist, Feindschaft schürt (vgl. LK Köln v. 27.07.2018, 24 O 187/18 m.w.N.). Vorliegend wird durch den Beitrag zwar das Verhalten des Täters H. missgebilligt, u.a. durch die entsprechenden Szenenwechsel am Anfang und die Darstellung eines völlig unbekümmerten Täters. Allerdings liegt nach Ansicht des Ausschusses keine besonders intensive Form vor, die an Gehässigkeit oder Rohheit grenzt. Es mag zwar Feindschaft schüren, aber der Grad der Gehässigkeit ist vorliegend nicht ausreichend.

Dies gilt auch dann, wenn man das Video als Berichterstattung ansieht, die geeignet ist, ein feindseliges Klima gegen die Angehörigen bestimmter Gruppen zu schaffen oder zu verstärken. Denn nicht ausreichend ist die Darstellung von negativ zu wertenden Tatsachen (z.B. eine Kriminalitätsbelastung einzelner Bevölkerungsteile) (vgl. Fischer, StGB, 63. Auflage 2016, § 130 Rn. 8).

- d) Schließlich ist auch der Tatbestand des § 130 Abs. 1 Nr. 2 StGB nicht einschlägig, denn in dem Video ist keine Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verleumdung von Migranten oder des Einzelnen i.S.d. Vorschrift zu erblicken. Ein Angriff auf die Ehre der Bevölkerungsgruppe oder des Einzelnen reicht nicht aus; vielmehr muss der Kern der Persönlichkeit in der Weise betroffen sein, dass die Bevölkerungsgruppe oder der in § 130 StGB genannte Einzelne unter Missachtung des Gleichheitssatzes als grundsätzlich minderwertig dargestellt und deswegen das Lebensrecht in der Gemeinschaft bestritten wird (vgl. LG Köln, aaO). Hierbei ist anerkannt, dass eine Äußerung immer aus dem Gesamtzusammenhang auszulegen ist und nicht isoliert nach dem Wortlaut (vgl. OLG Köln vom 14.06.2018, 15 U 153/17, Rn. 48 m.w.N.). Dies ist aber nicht der Fall. In dem Beitrag wird zwar des öfteren von „Migranten“ bzw. „syrischen Migranten“ gesprochen, aber jeweils mit Bezug auf die Tat, d.h. es liegt keine allgemeine Beschimpfung oder Verächtlichmachung von Migranten im Allgemeinen vor. Mit Blick auf den Einzelnen, d.h. den Täter, liegt zwar eine Missachtung vor, die aber nach Ansicht des Ausschusses weder deswegen erfolgt, weil der Täter ein Teil dieser Bevölkerung ist noch eine Beschimpfung, Verächtlichmachung oder Verleumdung im Sinne des § 130 StGB darstellt.
  - e) Schließlich ist der Beitrag auch nicht geeignet, den öffentlichen Frieden zu stören. Der Inhalt müsste hierzu nach Art und konkreten Fallumständen so beschaffen sein, dass dieser bei einer Gesamtwürdigung die Besorgnis rechtfertigt, es werde zu einer Friedensstörung kommen, was aber vorliegend nach Ansicht des Ausschusses nicht vorliegt.
  - f) Da keine der in Abs. 1 genannten Taten vorliegt, ist auch § 130 Abs. 2 StGB nicht einschlägig.
2. Das Video erfüllt nicht den Tatbestand der Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen i.S.d. § 201a StGB.

Vorliegend wurde weder Hilflosigkeit des Täters noch die Hilflosigkeit des Opfers zur Schau gestellt; letzteres auch deshalb nicht, weil die Tat nicht im Ganzen gezeigt wird.

3. Das Video erfüllt auch nicht den Tatbestand eines Beleidigungsdelikts i.S.d. §§ 185 ff. StGB.

Der Straftatbestand des § 185 StGB verlangt objektiv einen rechtswidrigen Angriff auf die Ehre einer anderen Person durch vorsätzliche Kundgabe der Missachtung. Diese kann sowohl den ethischen Wert einer Person, den diese nach außen infolge ihres Verhaltens hat als auch den sozialen Wert, den sie wegen ihrer Leistungen und Eigenschaften für die Erfüllung sozialer Sonderaufgaben hat, betreffen.

Nach den im Ausgangspunkt entsprechend heranzuziehenden äußerungsrechtlichen Grundsätzen ist jede beanstandete Äußerung in ihrem Gesamtzusammenhang zu beurteilen, in

dem sie gefallen ist. Dabei kommt es auf das Verständnis eines unvoreingenommenen und verständigen Durchschnittsrezipienten an (vgl. BGH, Urteil vom 30.01.1996 - VI ZR 386/94 -, BGHZ 132, 13 Rn. 24; Urteil vom 16.06.1998 - VI ZR 205/97 -, BGHZ 139, 95 Rn. 14 ff.; Urteil vom 29.01.2002 - VI ZR 20/01 -, NJW 2002, 1192 Rn. 25 ff. jeweils m. w. N.; BVerfGE 61, 1, 8; 90, 241, 247; BVerfG, Beschluss vom 13.02.1996 - 1 BvR 262/91 -, ZUM 1996, 670, 672; aus der Literatur vgl. Korte, Praxis des Pressrechts, 2014, § 2 Rn. 136 ff.; Wenzel-Burkhardt, Das Recht der Wort- und Bildberichterstattung, 5. Aufl. 2003, Kapitel 4 Rn. 1 ff.; Hamburger Kommentar Gesamtes Medienrecht, 3. Aufl. 2016, 31. Abschnitt Rn. 70). Für die Einstufung als Tatsachenbehauptung ist wesentlich, ob die Aussage einer Überprüfung auf ihre Richtigkeit mit den Mitteln des Beweises zugänglich ist.

Die das Video bezeichnende Überschrift „[...] H. – der Killer unter uns“ stellt lediglich eine Meinungsäußerung dar, welche nicht dem Mittel des Beweises zugänglich ist. Die gegenständlichen Äußerungen stellen sich damit in dem für ihre Auslegung maßgebenden Gesamtkontext als Schlussfolgerungen und Bewertungen des Verhaltens des Täters und damit als Meinungsäußerungen dar. In dem Begriff des Killers klingt zwar der pauschale Vorwurf strafbaren Verhaltens an. Die Wertung eines Geschehens und dessen laienhafte Einordnung als strafbares Handeln steht jedoch einem Verständnis als Meinungsäußerung nicht entgegen (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 27. Oktober 2016 - I-16 W 63/16 -, Rn. 46, juris; Senat, Beschluss vom 16. Januar 2018 - 4 W 1066/17 -, juris; Beschluss vom 24. August 2017 - 4 W 737/17 -, juris).

Bei der Überschrift handelt es sich damit um eine Meinungsäußerung, die grundsätzlich dem Schutz des Art. 5 I GG unterfällt. Bei Meinungsäußerungen gilt es jedoch zu beachten, dass die Meinungsfreiheit des Äußernden gegenüber dem Persönlichkeitsschutz des Betroffenen zurücktritt, wenn sich die Äußerung als Angriff auf die Menschenwürde, als Formalbeleidigung oder Schmähung darstellt. Dies ist insbesondere anzunehmen, wenn nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung der Person im Vordergrund steht. Die Äußerung muss sich demzufolge jenseits auch polemischer und überspitzter Kritik in der persönlichen Herabsetzung eines anderen erschöpfen. Diesen Grundsätzen folgend, darf der hier zu beurteilende Inhalt nicht isoliert, sondern muss unter Berücksichtigung des maßgeblichen Kontexts, in dem der Kommentar veröffentlicht wurde, betrachtet werden.

Letztlich handelt es sich bei dem Begriff „Killer“ um überspitzte Polemik. Es wird nicht in Abrede gestellt, dass die Begrifflichkeiten hier sehr nah an der Grenze des Zulässigen liegen. Sie ist Ausfluss der schlechthin konstituierenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine freiheitlich-demokratische Staatsordnung, deren Lebenselement der ständige Kampf der Meinungen ist (vgl. BVerfGE 7, 198 <208>). Als solche begründet die Vermutungsregel keinen generellen Vorrang der Meinungsfreiheit gegenüber dem Persönlichkeitsschutz. Aus ihr folgt aber, dass auch dann, wenn Meinungsäußerungen die Ehre anderer beeinträchtigen und damit deren Persönlichkeitsrechte betreffen, diese nur nach Maßgabe einer Abwägung sanktioniert werden können. Dabei ist diese Abwägung offen und verlangt eine der konstitutiven Bedeutung der Meinungsfreiheit Rechnung tragende Begründung in Fällen, in denen Äußerungen im oben genannten Sinne im Wege der Abwägung hinter dem Persönlichkeitsschutz zurücktreten sollen (vgl. BVerfGE 93, 266 <295>).

Auch eine überzogene, völlig unverhältnismäßige oder sogar ausfällige Kritik macht eine Äußerung noch nicht zur Schmähung, so dass selbst eine Strafbarkeit von Äußerungen, die die persönliche Ehre erheblich herabsetzen, in aller Regel eine Abwägung erfordert (vgl. BVerfGE 82, 272 <283>). (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 19. Mai 2020 – 1 BvR 362/18 –, Rn. 15, juris)

Das Bundesverfassungsgericht setzt die Grenzen für eine Schmähkritik sehr eng, weshalb der Ausschuss der Auffassung ist, dass diese Grenzen hier eben nicht überschritten werden.

Gleiches gilt für die eingblendete Äußerung „*Totprügler von M. verspottet Opfer: ...*“. Der Begriff „*Totprügler*“ lässt ebenfalls eine rechtliche Wertung anklingen, ist jedoch immer dennoch eine Meinungsäußerung, die nicht den Grad der Schmähkritik überschreitet.